

Die Gleichheit.

Zeitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen.

Die „Gleichheit“ erscheint alle 14 Tage einmal. Preis der Nummer 10 Pfennig, durch die Post (eingetragen unter Nr. 3122) vierteljährlich ohne Bestellgeld 66 Pf.; unter Kreuzband 86 Pf. Jahres-Abonnement Mk. 2.60.

Stuttgart
Mittwoch den 4. Juli
1900.

Zuschriften an die Redaktion der „Gleichheit“ sind zu richten an Frau Klara Zettin (Hundel), Stuttgart, Mummens-Strasse 34, III. Die Expedition befindet sich in Stuttgart, Furtwängler-Strasse 12.

Nachdruck ganzer Artikel nur mit Quellenangabe gestattet.

Inhalts-Verzeichniss.

Was bringt die neueste Reform der Gewerbeordnung den Arbeiterinnen? II. — Die Fabrikarbeit verheiratheter Frauen in Bayern. Von D. Zinner. (Schluß.) — Aus der Bewegung. — Feuilleton: Medizinerinnen des Mittelalters. Von Melanie Lipinska. Aus dem Französischen überfetzt von Eugenie Jacobi. (Schluß.)

Notizentheil von Lily Braun und Klara Zettin: Gewerkschaftliche Arbeiterinnen-Organisation. — Kellnerinnenbewegung. — Frauenbewegung.

Was bringt die neueste Reform der Gewerbeordnung den Arbeiterinnen?

II.

Die Bestimmungen der neuesten Novelle zur Gewerbeordnung, welche sich auf die Hausindustrie beziehen, sind Ausläufer der Reformbewegung, welche durch den großen Streik der Konfektionsarbeiterin im Februar 1896 ausgelöst wurde und ihre Wellen bis in die bürgerlichen und regierenden Kreise hineinwarf. Wer erinnert sich nicht des thräneneligen Mitleids, des wortreichen Eifers, mit dem damals Träger und Trägerinnen aller sozialen Strömungen, Vertreter aller politischen Parteien und der Regierung ihre Willigkeit versicherten, dem schwarzen Elend der armen Heimarbeiterinnen schleunigst durch gesetzliche Schutzmaßnahmen steuern zu wollen!

Eile der gesetzgebenden Gewalten im Kampfe gegen die gemeingefährlichen Mißstände in der Hausindustrie hätte allerdings bitter noth gethan. Bereits 1885 waren im Reichstag die himmelschreienden Uebel in der Kleider- und Wäschekonfektion durch eine Eingabe der Berliner Mäntelnäherinnen aufgezeigt worden. Die dadurch angeregte amtliche Enquete hatte großes Licht auf die wucherische Ausbeutung der Konfektionsarbeiterinnen und ihre Lebenshaltung geworfen, die in ihrer Jämmerlichkeit nicht nur den bescheidensten Kulturansprüchen spottet, sondern obendrein Tausende von Unglückseligen in die Schmach der Prostitution hinabstößt. Fast in jedem Jahre ist seither im Parlament die abgrundtiefe Noth der Heimarbeiterschaft von den Arbeitervertretern geschildert, von bürgerlichen Abgeordneten und Regierungsmitgliedern anerkannt und bejammert worden. Die Literatur über die Hausindustrie und ihre Greuel, die Mittel, diese wenigstens zu mildern, ist zu einem wahren Berge angeschwollen. Was haben die gesetzgebenden Gewalten angesichts der beredtsamen Thatsachen im Laufe dieser Zeit, im Laufe von reichlich 15 Jahren — 15 Jahren herzerreißenden Jammers und enttäuschter Hoffnungen für Schaaeren gequälter Männer, Frauen und Kinder! — zur Gesundung der Verhältnisse in der Hausindustrie gethan, insbesondere auch zur Besserung der Arbeits- und Existenzbedingungen der Konfektionsarbeiterinnen, eine der breitesten und beflagenswerthesten Schichten des deutschen Proletariats?

Sie dürfen sich der Verordnung vom 31. März 1897 rühmen, welche die Vorschriften der Gewerbeordnung, den gesetzlichen Schutz der weiblichen und jugendlichen Arbeitskräfte betreffend, von den fabrikmäßigen Betrieben auf die Engroswerkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion ausgedehnt hat und nach dem Urtheil unserer besten Fabrikinspektoren so gut wie wirkungslos geblieben ist. Sie begnadeten die Heimarbeiterschaft in der jüngsten Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Oktober 1900 ab mit einigen dürftigen

Bestimmungen wider das Trucksystem und die Lohndrückerei. Das ist blutwenig, und doch ist das alles.

Man vergleiche diese geradezu schmachvoll unzulänglichen Maßnahmen mit der Fülle der Geschenke, welche Regierung und Reichstagsmajorität in Gestalt von Liebesgaben, Schutzdellen, Militär- und Marinelieferungen, That- und Unterlassungssünden zur Knebelung der Arbeitermassen im politischen und gewerkschaftlichen Kampfe z. z. den Fabrikbaronen, Krautjunkern und Börsenjobbern zugeschanzt haben! Man stelle der mehr als strafwürdigen Langsamkeit, mit welcher jene jämmerlichen Reformalmsen gewährt wurden, die fieberhafte Eile gegenüber, mit der die gesetzgebenden Gewalten den Wünschen der schreienden Agrarier und Großindustriellen gehorchen; die fieberhafte Eile, mit der Regierung und Parlament das Flottengesetz apportirten, kaum daß die Entdeckung von der bitter noth thnenden Flotte der Welt verkündet worden! Man hat dann einen sinnensfülligen Beweis dafür, mit welcher Unfähigkeit, Widerwilligkeit und Niedertracht die Besitzenden und Herrschenden in Deutschland an die Lösung der dringlichsten sozialreformlerischen Zeitaufgaben herantreten. Wenn es nicht Leute gäbe, die von ihren Narrheiten absolut nicht zu heilen sind, weil sie von ihnen im letzten Grunde gar nicht geheilt sein wollen, so wären die vorstehenden trockenen Thatsachen trefflich geeignet, das Häufchen ehrlicher, aber kurzfristiger Illusionäre gründlich zu belehren, die im Chor mit der sehr großen Zahl ganz gemeiner sozialpolitischer Gaukler die „Fortsschritte der deutschen Sozialreform“ über den grünen Klee preisen. Das deutsche Proletariat wird jedenfalls nach den vorliegenden Proben „weiser und fürsorglicher Arbeiterfreundlichkeit“ weniger als je geneigt sein, sich mit der schön gleißenden, aber leeren Hoffnung auf die wunderwirkende Kraft der „steigenden Ethik“ innerhalb der bürgerlichen Welt abzuführen zu lassen.

Betrachten wir nun den armseligen Bettelpfennig eines Reformchens, der den Heimarbeitern gnädigst gespendet worden ist.

Betreffs der Lohnbücher und Arbeitszettel stellt die Novelle Folgendes fest: „Für bestimmte Gewerbe kann der Bundesrath Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben. In diese sind von dem Arbeitgeber oder dem dazu Bevollmächtigten einzutragen: 1. Art und Umfang der übertragenen Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl; 2. die Lohnsätze; 3. die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten. Der Bundesrath kann bestimmen, daß in die Lohnbücher oder Arbeitszettel auch die Bedingungen für die Gewährung von Kost und Wohnung einzutragen sind, sofern Kost oder Wohnung als Lohn oder Theil des Lohnes gewährt werden sollen.“ Die gesetzlich festgelegten Vorschriften gehen ein Weniges über den Regierungsentwurf hinaus, nach welchem dieselben bloß für die Wäsche- und Kleiderkonfektion gelten sollten, während sie nach der angenommenen Fassung nun auch auf andere Gewerbe ausgedehnt werden können.

Es wäre thöricht, den Fortschritt zu verkennen, den die einschlägigen Vorschriften bringen, aber noch thörichter würde es sein, zu übersehen, wie winzig dieser Fortschritt ist. Gewiß können es viele Zehntausende von Heimarbeiterinnen begrüßen, wenn durch die gesetzlichen Bestimmungen größere Klarheit in ihre Lohnverhältnisse gebracht und darauf hingewirkt wird, einem wucherischen Senten ihres kargen Verdienstes, einer Schwämmerung desselben durch Truck, Aufrechnungen, Abzüge und allerhand Kniffe und Pfiffe bei der Abrechnung vorzubeugen, die ihrem Wesen nach sicherlich

betrügerisch sind und der Form nach gerade noch am Betrug vorbeistreichen. Welche Qualen zerreißen nicht die Seele der Heimarbeiterin, welche heiße, verzehrende Bitterkeit, nur durch die Furcht vor dem „Hinausfliegen“, dem Hunger gebändigt, quillt nicht in ihrem Innern empor, wenn sie am Lohnntag, oft nach Stunden ermüdeten Wartens, die Erfahrung macht, daß der erwartete Verdienst vom Arbeitgeber mit der Gier und Schlaubeit eines mittelalterlichen Kippers und Wippers auf Grund des Trucksystems, unter Hinweis auf „falsch verstandene Abmachungen“, unter dem Vorwand mangelhafter Leistung u. gekürzt wird. Hat die Arbeiterin doch der erhofften Höhe des Lohnes ihre Nachtruhe geopfert, ihren Bildungsdrang, den Athemzug in frischer Luft, die Ordnung im Haushalt, die Pflege der Kinder, man ist versucht zu sagen: ihre Seligkeit. Und hat sie doch Pfennig für Pfennig des erwarteten Verdienstes bereits für Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse in Anrechnung gebracht, so daß sie mit jedem gekürzten Groschen, jeder Mark weniger ein Stück Lebensunterhalt für sich und die Ihrigen entschwinden sieht.

Da bedeutet es immerhin einen schätzenswerthen Vortheil, wenn die Arbeiterin dank der neuesten Reform der Gewerbeordnung von vornherein im Klaren über die Lohnsätze, die möglichen Abzüge und Aufrechnungen, kurz über die tatsächliche Höhe ihres Verdienstes ist. Eine genaue Kenntniß des Wieviel oder richtiger Wiwenig ihrer Einnahme erspart schmerzliche Enttäuschungen, läßt kein hoffnungsfreudiges Rechnen mit unbekanntem Größen zu und ermöglicht die peinlichste Eintheilung der dürftigen Mittel. Sie verhindert überdies manche Lohnstreitigkeiten, bei denen die Proletarierin immer Zeit verliert — Zeit aber ist für die Heimarbeiterin mehr noch als für viele andere Leute Geld — und durchaus nicht immer ihr Recht erhält. Die Arbeitgeber sind finstige Herren, die mit feinstem Geschick bei den hundertlei Schlichen zur Lohnkürzung wohl den Geist des Gesetzes mit Füßen treten, aber den Buchstaben des Gesetzes respektiren, so daß ihre „Sparfamkeitspraktiken“ unsahbar sind.

Des Weiteren schieben auch die neuen Bestimmungen der und jener wucherischen Gepflogenheit einen Nagel vor, die bei Berechnung von Werkzeugen und Stoffen, bei Festsetzung der Löhne u. im Schwange ist. Wenn die Arbeiterin noch vor Uebernahme einer Arbeit die Ergebnisse solcher Gepflogenheit schwarz auf weiß vor sich sieht, wird sie sich eher gegen sie zur Wehre setzen und ihre Interessen vertheidigen, als wenn sie ihr nachträglich in Gestalt schwer kontrollirbarer Abzüge zum Bewußtsein kommen. Im Falle von Streitigkeiten betreffs der einschlägigen Verhältnisse aber vermag sie ihr Recht besser zu wahren, wenn sie auf die Festsetzungen des Lohnbuchs oder Arbeitszettels verweisen kann.

Schließlich erhoffen wir von der Klarstellung der Lohnverhältnisse noch ein Anderes: daß die ziffernmäßige Feststellung der schmachvollen Niedrigkeit des Verdienstes, die nicht mehr durch allerhand Berechnungen nominell erhöht und hinweggetäuscht werden kann, ein Anreiz für die Heimarbeiterinnen ist, über ihre Ausbeutung nachzudenken, sich aufzuklären, zu organisiren und für bessere Arbeitsbedingungen zu kämpfen. Würden die Vorschriften über Lohnbücher und Arbeitszettel tatsächlich diese Wirkung zeitigen, so hielten wir dies im Interesse der Heimarbeiterinnen für einen größeren Gewinn, als alle übrigen etwaigen Vortheile.

Der Werth dessen, was die neueste Novelle der Gewerbeordnung unmittelbar zur Regelung der Lohnverhältnisse in der Hausindustrie festlegt, sinkt jedoch bedeutend, wenn man die folgenden Thatsachen bedenkt. Die vorgesehenen Maßnahmen gelten nicht für das gesammte Gebiet der Heimarbeit, vielmehr bloß für einzelne Gewerbe. Welche Gewerbe das aber sind, darüber entscheidet das Belieben des Bundesraths, der die Einführung von Lohnbüchern oder Arbeitszetteln verfügen oder auch nicht verfügen kann. So schrumpft die vielgerühmte Aktion der gesetzgebenden Gewalten zu Gunsten der gefühlvoll beweinten Heimarbeiterinnen zu einer armseligen Maßregel für einige Gewerbe zusammen, eine Maßregel, die obendrein noch von der Entscheidung des Bundesraths abhängt. Nun bekennen wir gewiß für diese „hohe Obrigkeit“ jenen Respekt, den das Gesetz uns aufnöthigt. Aber wenn wir uns daran erinnern, welch ungemein freigebigen Gebrauch

der Bundesrath von seiner Befugniß gemacht hat, um die Sonntagsruhe zu durchlöchern, um das Bischchen gesetzlichen Schutzes für die jugendlichen und weiblichen Arbeiter in Zucker-, Konserverfabriken und Ziegeleien auf lange hinaus in einen todten Buchstaben zu verwandeln; wenn wir andererseits eingedenk sind, wie zögernd, spät, sparsam und zum Theil ganz unzureichend er sein Recht ausgenutzt hat, um Maßregeln zu verfügen, welche die Arbeiterinnen und Arbeiter der Pinsel- und Bürstenindustrie gegen das furchtbare Gift des Milzbrandes schützen; um in gesundheitschädlichen Industrien und Betrieben den sanitären Maximalarbeitszeit einzuführen u.: dann wahrlich setzen wir mit dem größten und begründetsten Mißtrauen Dem entgegen, was das Belieben des Bundesraths den Heimarbeiterinnen bescheren wird. Wir fürchten, daß noch nach dem 1. Oktober dieses Jahres große Massen von ihnen sogar des dürftigen Schutzes entbehren müssen, den die Novelle vorsieht.

Dazu noch Eins: sollen die Bestimmungen über Lohnbücher und Arbeitszettel nicht lediglich eine papierne Existenz führen, so muß die Kontrolle über die Durchführung der Vorschriften eine sehr häufige und strenge sein. Das ist jedoch bei der jetzigen Organisation der Fabrikinspektion und dem kleinen Stabe der Aufsichtsbekannteten so gut wie ausgeschlossen. Man vergegenwärtige sich, daß nach den Berichten der Gewerbeaufsicht allein in den drei Jahren 1894, 1895, 1896 unsere so mustergiltig gefestigten Unternehmer in 29384 Fällen gegen die Gesetzesvorschriften zu Gunsten der Arbeiterinnen sündigten, gar in 61562 Fällen gegen die Bestimmungen zum Schutze der jugendlichen Arbeiter, und daß die Inspektion durchaus nicht alle ihr unterstellten Betriebe erfährt hat, sondern 1896 z. B. nur 34,2 Prozent derselben. Es drängt sich dann mit geradezu überwältigender Wucht die Ueberzeugung auf, daß eine wahre Sintfluth von Gesetzesübertretungen die Bestimmungen über Lohnbücher und Arbeitszettel in der Praxis so gründlich fortspülen wird, daß nur ganz winzige Wirkungen übrig bleiben. Einmal ersichert die große Zahl der in Betracht kommenden Betriebe eine häufige und wiederholte Inspektion. Dann aber sind die Heimarbeiterinnen durch Vereinzelung, krasse Noth, rückständige Auffassung und geringe Betheiligung an der Gewerkschaftsorganisation dem Unternehmertum so wehrlos ausgeliefert, daß sie noch weniger als die Fabrikarbeiterinnen auf die Respektirung ihres Rechtes hoffen und sich diese Respektirung erzwingen können. Wer da weiß, wie raffiniert erfindungsreich und frechthun das Kapital wird, wenn es die Erhöhung seiner Profite auf Kosten der Ausgebeuteten gilt: der weiß auch, daß die Unternehmer die angelegenen beiden Umstände mit geriebenstem Schlausinn und rücksichtsloser Brutalität zu Gesetzeswidrigkeiten ausnutzen werden. Wollten die Gesetzgeber mehr schaffen, als eine „Anstandspflicht“ und „sittliche Regel“ für Die, welche bei ihrer Ausbeutung weder Anstand noch Sittlichkeit kennen, so mußten sie die Bestimmungen über Lohnbücher und Arbeitszettel durch eine Reorganisation der Fabrikinspektion sicher stellen, so mußten sie vor Allem folgende langjährige Forderungen der Arbeiterinnen erfüllen: Anstellung einer genügenden Zahl von Fabrikinspektorinnen und Assistentinnen aus den Kreisen der Arbeiterinnen, Beseitigung der Berlepherei, welche regelmäßige und enge Beziehungen zwischen Gewerbeaufsicht und Arbeiterorganisationen hindert, Verpflichtung der Beamten, stete Fühlung mit den Gewerkschaften und den Vertrauenspersonen der Arbeiterinnen zu halten.

Die Logik der Thatsachen hätte der Reichstagsmajorität noch eine andere Gruppe von Ergänzungsmaßregeln zum Schutze der beschlossenen Reform aufnöthigen müssen: gesetzliche Maßregeln zur Sicherung der Koalitionsfreiheit und des unbeschränkten Vereins- und Versammlungsrechtes der Arbeiterinnen. Diese Maßregeln würden die beste und wirksamste Bürgschaft für gewissenhafte Durchführung der neuen und alten Schutzvorschriften gebracht haben: aufgeklärte, organisirte Arbeiterinnenmassen, die ihr Recht kennen und es durch die Macht der Gewerkschaft zu schirmen im Stande sind.

Den hervorgehobenen beiden Unterlassungssünden der Gesetzgeber reihen sich noch zwei andere an. Die Reichstagsmajorität hat die sozialdemokratische Forderung verworfen, den Gesetzestext so zu formuliren, daß jeder Mißbrauch der Lohnbücher und Arbeitszettels zur Kennzeichnung „auffässiger“ Lohnsklaven schlechter-

dings unmöglich wäre. Sie hat es abgelehnt, den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend den Lohn der Arbeiterinnen als unpfändbare Forderung den Aufrechnungen für Kost und Logis zu entziehen. Dagegen führte sie für alle Minderjährigen obligatorische Lohnbücher ein, welche nach Eintragung des Verdienstes ihrer Inhaber deren Eltern zu übergeben und dann dem Arbeitgeber zurückzubringen sind. Diese Maßregel päpstlicher Bevormundung soll die Autorität der Eltern und die Sittlichkeit der Jugend stärken, wird aber nur Arbeitgebern wie jungen Arbeitern und Arbeiterinnen Scherereien verursachen und in vielen Fällen Zwist in die Familien tragen.

Die Reichstagsmajorität hat sich geweigert, den Kampf gegen die schlimmsten Mißstände in der Hausindustrie aufzunehmen. Katholische und nationalliberale Sozialreformer brachten in rührender Uebereinstimmung mit Konservativen und freisinnigen Manchesterlingen die sozialdemokratischen Anträge zu Fall, welche auf einen wirksameren Schutz der verelendenen Heimarbeiterin abzwekten. Ja nicht einmal die recht bescheidenen Bestimmungen, welche die Regierung und etwas verbessert die Kommission beantragte, um der Mitgabe von Heimarbeit an weibliche und jugendliche Fabrikarbeiter entgegenzutreten, haben Gnade vor den Augen dieser „arbeiterfreundlichen“ Majorität gefunden. Und doch sollten diese Bestimmungen nur verhindern, daß die am Tage als Fabrikarbeiterinnen Ausgebeuteten noch des Nachts als Heimarbeiterinnen ausgewuchert und die Vorschriften über die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit Ersterer zum Unternehmerspott würden. In einem Nachspiel zur dritten Lesung der Novelle wurden die betreffenden Anträge kürzlich sogar in der schwächlichen Regierungsfassung verworfen. Das Mißgefühl der Herren Heyl & Co. mit den ausgepowerten Heimarbeiterinnen ist gewiß groß und aufrichtig, aber größer noch ist der Einfluß der „aufklärenden Agitation“ und der „persönlichen Bemühungen bei Parteiführern“ des Herrn Mannheimer und seiner Erwerbsgenossen. Das Gewissen der bürgerlichen Gesetzgeber ruht auf dem Ruhelissen der Posadowsky'schen Verheißung aus, ein Spezialgesetz solle die ungesunden Verhältnisse in der Hausindustrie verbessern. Die deutschen Arbeiter und Arbeiterinnen würden in den Wind säen, wollten sie sich auf diese liebenswürdige Verheißung verlassen.

Wenn die deutschen Proletarierinnen das Wenige, das ganz unzureichende und obendrein nicht einmal Gesicherte überblicken, was die Herrschenden und Gewalthabenden im Laufe langer Jahre zum Schutze der Heimarbeiterinnen geschaffen haben, so steigt eine heiße Fluthwelle der Empörung in ihnen empor. Vor ihrem Auge wälzt sich ein endloser Zug blasser, hohlhängiger, verhungertes, freudloser, gedrückter Sammergestalten vorüber, ein endloser Zug, in dem Hunderttausende von unglückseligen Kleinen und nothbelasteten Frauen daherschreiten. An ihr Ohr schlägt der Verzweiflungsschrei ganzer Generationen von Heimarbeitern, die im Elend versinken. Die Proletarierinnen zählen und wägen die Kräfte, die Träger und Förderer der Kultur sein könnten, sein könnten, und die rücksichtslos in der Hausindustrie zu Kulturdünger zerstampft werden, damit eine kleine Minderheit von Unternehmern, die äußerlich gewaschen und weltmännlich polirt, aber innerlich roh sind, Millionen einsäckelt. Und aus der heiligen Empörung über diese Greuel wächst der feste Entschluß empor, die winzigen Vortheile, welche die neueste Reform der Gewerbeordnung den Arbeiterinnen bringt, durch politische Aufklärung und gewerkschaftliche Organisation sicher zu stellen, und den Schutz, den die gesetzgebenden Gewalten den Ärmsten der Armen versagt haben, durch den politischen und gewerkschaftlichen Kampf zu erringen. Den Widerstand des Kapitals, den die „Ethik“ nicht biegt, den bricht Arbeitermacht.

Die Fabrikarbeit verheiratheter Frauen in Bayern.

(Schluß.)

Ueber die Folgen der Fabrikarbeit verheiratheter Frauen in verschiedenen Beziehungen werden zahlreiche und sehr beachtenswerthe Mittheilungen gemacht. So bezeichnen in der Pfalz 2 Krankenkassen, 5 Kassenärzte und 2 Amtsärzte die Vernachlässigung der Kinder und des Haushalts, die Entfremdung von der Familie, ein Arzt auch die leichte Bekleidung in warmen Räumen als Nachtheile in sittlicher Beziehung. Der oberpfälzische Aufsichtsbeamte möchte

nicht mit Sicherheit annehmen, daß die aufgestellten Vertreter der Mütter zur Beaufsichtigung der Kinder in allen Fällen geeignet seien, die Erziehung richtig zu leiten und die Kinder vor Verwahrlosung in geistiger und moralischer Beziehung zu schützen. „Zum Mindesten wird eine gewisse Entfremdung und Lockerung des Bandes der Liebe und Anhänglichkeit zwischen Kindern und Müttern zu befürchten sein.“ In Oberfranken wird in sittlicher Hinsicht das Zusammenarbeiten Schwangerer und Nährender mit anderen Arbeitern und insbesondere das Zusammenarbeiten auf Bauten beanstandet. Hinsichtlich der Pflege und Erziehung der Kinder, sowie der Führung des Haushalts machen sich vielfache Mängel geltend. In diesem Sinne äußern sich Aerzte, Arbeitervertretungen und Arbeitervereine, Unternehmer und auch einige Schulbehörden. Der Augsburger Inspektor betont ebenfalls die schweren Nachtheile der Arbeit der Mütter für die heranwachsende Jugend, während er bezüglich der Frauen selbst eine besondere Gefährdung durch die Beschäftigung neben Männern nicht wahrnehmen konnte. „In den weitaus meisten Fabriken ist für strenge Beaufsichtigung während der Arbeitszeit gesorgt und kommen sittliche Verstöße wohl im Allgemeinen nicht häufiger vor als bei der Landwirthschaft, wo seither Niemand an dem Zusammenarbeiten beider Geschlechter Anstoß nahm.“ In der ungenügenden Beaufsichtigung und Erziehung der Kinder — in Niederbayern waren in 33 Fällen 73 Kinder nur sich selbst überlassen! — liegt unverkennbar eine schlimme Quelle für Verwahrlosung der heranwachsenden Jugend. Ein Stumm wollte wiederholt die Sozialdemokratie dafür verantwortlich machen, eine gewissenlose Leichtfertigkeit, die zugleich von völliger Unwissenheit in den wichtigsten wirtschaftlichen Fragen zeugt. Im Gegentheil ist es gerade die Sozialdemokratie, die durch ihre Bestrebungen auf allgemeine und gründliche Hebung der Lebenslage der Arbeiterklasse die Möglichkeit zu einem geordneten und gesunden Familienleben und zu einer ordentlichen Erziehung der Kinder schaffen will.

Ueber die gesundheitschädlichen Folgen der Fabrikarbeit verheiratheter Frauen haben sich Aerzte, Krankenkassen und Hebammen geäußert. Die meisten von ihnen stellen eine allgemeine Schädlichkeit dieser Arbeit für die Frauen in Abrede und geben sie nur für eine Reihe bestimmter Arbeiten zu. Die Hebammen wissen von gesundheitschädlichen Folgen überhaupt nichts und zeigen damit ihre Gewissenhaftigkeit und Beobachtungsgabe in denkbar schlechtestem Lichte. So haben im mittelfränkischen Aufsichtsbezirk die befragten 39 Hebammen ausnahmslos die Frage verneint, ob die Fabrikarbeit bei den verheiratheten Frauen gesundheitschädliche Nachtheile zeitigt habe. Allerdings befinden sie sich dabei in der großen Gesellschaft von 111 Aerzten und Krankenkassenvorständen. 6 andere Aerzte und Krankenkassenvorstände haben die Frage bejaht und heben folgende Nachtheile hervor: häufige Fälle schwerer Unterleibsblutungen, auffallend viele fehlerhafte Kindslagen und schwere Geburtsakte, viele Erkrankungsfälle der Unterleibsorgane, häufige Fälle von Lungentuberkulose und Gelenkrheumatismus, endlich Venenentzündung in Folge Stehens der Frauen bei der Arbeit in der letzten Zeit der Schwangerschaft.

Das sind gerade genug und sehr schwere Nachtheile, und es ist ganz unglaubwürdig, daß sie sich nur in den Kreisen der 6 Aerzte und Krankenkassenvorstände, in jenen der befragten übrigen 111, sowie der 39 Hebammen nicht gezeigt haben sollten! Gleiche Ursachen müssen doch auch hier gleiche Wirkungen haben. Die in Unterfranken befragten 22 Amtsärzte verneinten zwar ebenfalls die Wahrnehmung erheblicher gesundheitlicher Nachtheile durch die Fabrikarbeit, weisen aber dann doch mehrfach darauf hin, daß längeres Arbeiten in der Fabrik bei Arbeiterinnen überhaupt das Entstehen der Chlorose (Weichsucht) und der damit zusammenhängenden Begleiterscheinungen begünstige. Es wird auch noch erwähnt, daß die schlimmen Folgen der Fortsetzung der Fabrikarbeit nach der Verheirathung an den Impfungen und Wiederimpfungen durch blaßes Aussehen, Rhachitis und Strophulose zu erkennen seien. Im oberfränkischen Bericht wird ausdrücklich festgestellt, daß Schädigungen in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung sich nach den Erfahrungen der Amtsärzte, Krankenkassenärzte und Vorstände bei der Beschäftigung verheiratheter Frauen im Allgemeinen wohl herausgestellt haben, speziell aber bei der Beschäftigung im Baugewerbe mit Mörtel- und Steintragen über Leitern und Gerüste; im Ziegeleigewerbe beim Einsetzen und Abnehmen der Steine in hohe Trockengerüste; in Porzellanfabriken besonders für schwangere Frauen neben der Staubeinathmung beim Hochheben der Gegenstände auf Trockengerüste; in Färbereien bei längerem Aufenthalt in heißen Trockenräumen. Der oberpfälzische Beamte erwähnt aus den ärztlichen Gutachten die ausgesprochene Befürchtung, daß insolge der Fabrikarbeit verheiratheter Frauen eine Einschränkung der natürlichen Ernährung der Säuglinge durch die Mutter und eine Zunahme der künstlichen Ernährung und

der Sterblichkeit unter den Kindern eintritt. Im pfälzischen Aufsichtsbezirk haben Fabrikkrankenassistenten in 3 Fällen als gesundheitliche Nachtheile Blutarmuth und Schwindsucht bei den Zigarrenarbeiterinnen, Blutarmuth bei den Weberinnen angeführt. Im niederbayerischen Berichte werden in etwas ausführlicherer Weise Aeußerungen von Kassenärzten mitgetheilt, aus denen hervorgeht, wie schwer gesundheitsschädlich die Arbeit in der Cellulosefabrik und Maisstärkefabrik für die Arbeiterinnen überhaupt, insbesondere aber für Schwangere ist. In Oberbayern verlangen die befragten Sachverständigen den Ausschluß der verheiratheten Frauen beim Lackiren und Vulkanisiren in Gummifabriken, und zwar wegen der großen Zahl von Fehl- und Todtgeburten und der auffallenden Kindersterblichkeit. Hervorgehoben wird ferner in den ärztlichen Berichten als Folge der Frauenarbeit in Fabriken die Vermehrung der Rhachitis und Strophulose. Sehr zutreffend weist der schwäbische Aufsichtsbeamte darauf hin, daß bei der Beschäftigung in Fabriken die weiblichen Geschlechtsverhältnisse überhaupt zu wenig Berücksichtigung finden und der weibliche Organismus in Ermangelung der so nothwendigen Schonung geschädigt werden muß. Er betont ferner, daß die Leitung des Haushalts sowie die Pflege und Beaufsichtigung der Kinder neben der Fabrikarbeit, kurz die zweifache Thätigkeit der Frau als Hausfrau und Fabrikarbeiterin, eine zu große Inanspruchnahme der Kräfte bedeutet, die schädigend auf den Gesundheitszustand der Frau einwirken muß. Zweifellos muß unter einer solchen Last von Arbeit und Sorge der kräftigste Organismus in kurzer Zeit zusammenbrechen, wie viel eher noch der vielfach schwächliche Körper der Proletarierinnen.

Trotz all den verhängnißvollen Folgen, welche mit der Fabrikarbeit verknüpft sind, haben sich die Frauen ausnahmslos, wie auch die meisten übrigen Befragten, gegen den Ausschluß der verheiratheten Arbeiterinnen von der Fabrikarbeit erklärt. Die gegen den Ausschluß geltend gemachten Gründe decken sich zu einem großen Theil mit jenen, die für die Erwerbsthätigkeit der Frau in der Fabrik angeführt worden sind. Es sind im Wesentlichen die folgenden: Unzulänglichkeit des Lohnes des Mannes, Arbeitsunfähigkeit seinerseits in Folge von Krankheit, Arbeitslosigkeit, ferner die vorliegende Nothwendigkeit eines Erwerbs für alleinstehende Frauen, Witwen u. Das Verbot der Fabrikarbeit der Frauen würde, wie die Dinge liegen, die Lebenshaltung der betreffenden Familien empfindlich herabdrücken bezw. die ganze Existenzmöglichkeit gefährden. Andererseits würden als Folgen eines solchen Verbots auftreten: die weitere Ausdehnung der ohnehin umfangreichen Hausindustrie mit ihren vielerlei Schäden für die Arbeiterschaft, die Erschwerung der Gesehlichung der Arbeiter, die Zunahme des Konkubinats und der Zahl der unehelichen Kinder.

Wie die Unternehmer über die Frage denken, erhellt deutlich aus einigen Mittheilungen. Dem schwäbischen Aufsichtsbeamten gegenüber äußerten sich mehrere Herren, daß sie die verheiratheten Frauen wegen ihres ruhigen und gesehten Wesens, sowie wegen

ihrer exakten Arbeit den unverheiratheten Arbeiterinnen vorziehen und für nahezu unentbehrlich halten. In gleicher Weise sprachen sich mehrere Unternehmer auch dem oberpfälzischen Beamten gegenüber aus. Der schwäbische Inspektor führt als Grund gegen den Ausschluß der verheiratheten Frauen noch an, daß derselbe in Arbeiterkreisen als Eingriff in die persönlichen Rechte aufgefaßt werden würde. Er meint dann weiter, daß das Verbot der Fabrikarbeit verheiratheter Frauen von den Arbeitern nur dann vielleicht begrüßt werden würde, wenn etwa durch gesetzliche Festsetzung eines Minimallohns der Verdienst der Männer so hoch normirt werde, daß er zur Erhaltung der Familie genüge.

Für theilweisen Ausschluß der Frauen, aber auch der Ledigen, wie der unterfränkischen Beamte hinzufügt, von besonders gesundheitsschädlichen Arbeiten erklärten sich viele der Befragten. Als solche Arbeiten werden angeführt: die Berrichtungen in den Phosphorzündholzfabriken, die Beschäftigung in den staubigen Räumen der Spinnereien, beim Vierstuhlsystem in den Webereien, in den Baugewerken, in den Zündhütchen- und Bleifarbenfabriken, in den Schuhfabriken. 7 pfälzische Krankenkassen verlangen im Allgemeinen den Ausschluß der Frauen von allen gesundheitsschädlichen, staubigen oder schweren Arbeiten. Der Krankenkassenausschuß einer pfälzischen Weberei fordert den Ausschluß der Frauen von dieser. Der pfälzische Beamte selbst meint dazu, daß es mehr oder weniger solcher Arbeitsverrichtungen in fast jeder Fabrik giebt.

Das trifft sicher zu, und indem der Beamte das hervorhebt, beweist er implizite, wie dringend nothwendig ein weitestgehender Arbeiterinnenschutz ist. Leider zieht der betreffende Aufsichtsbeamte selbst nicht die gegebene Konsequenz aus seiner Feststellung, denn er fordert nur den Maximalarbeitstag von 10 oder „höchstens“ 10½ Stunden, die obligatorische 1½stündige Mittagspause, sechs-wöchentliche Schutzzeit der Wöchnerinnen, die während derselben mit Krankengeld unterstützt werden sollen, und Abhängigmachung der Beschäftigung von Frauen während der letzten zwei Monate der Schwangerschaft von einem ärztlichen Zeugniß oder Aufstellung von gesetzlichen Vorschriften, betreffend eine angemessene Beschäftigung. Andere Aufsichtsbeamte gehen insofern weiter, als sie den 10stündigen Maximalarbeitstag und die Freigabe des Samstag-Nachmittag fordern. Ein Arzt in Unterfranken führt als bekannte Thatsache an, daß durch den täglichen 8- bis 10stündigen Aufenthalt in einem Fabrikraum jeglicher Art, zumal da, wo die Arbeit im Sitzen verrichtet wird, die Gesundheit der Arbeiterinnen, nicht bloß der verheiratheten, eine schwere Schädigung erfährt. Leider stellt er aber keine Forderung bezüglich der Dauer der täglichen Arbeitszeit auf, während sich für uns aus der von ihm erkannten Thatsache die Nothwendigkeit des Achtstundentags ergibt. In Mittelfranken haben übrigens 14 Aerzte und Krankenkassenvorstände direkt die Forderung des Achtstundentags für die Frauen während der Schwangerschaft und des Nährens aufgestellt; 5 Stimmen fordern den völligen Ausschluß während der 3 bis 4 letzten Monate der Schwangerschaft, 9 während

Medizinerinnen des Mittelalters.

Von Melanie Lipinska.

Aus dem Französischen übersetzt von Eugenie Jacobi.

(Schluß.)

Nachdruck verboten.

Pierre du Bois, ein Rechtsgelehrter zur Zeit Philipps des Schönen, stellt Pläne auf, denen zufolge sich schließen läßt, daß damals in Frankreich nicht wenige Frauen dem Studium der Medizin oblagen. Er verlangt, daß die Kreuzzüge auf eine moralische Eroberung des Morgenlandes hinauslaufen und daß zu diesem Zwecke in demselben Sitten, Anschauungen und Glaubenslehren christlicher Völker weite Verbreitung finden. Frauen aber, meint er, eignen sich zu einer solchen Aufgabe am besten.

Mit dem Alter von vier bis fünf Jahren solle für Mädchen der Schulunterricht beginnen. Man habe sie in der Religion, im Lateinischen, Griechischen, Hebräischen, Arabischen, in den Naturwissenschaften, in der Heil- und Wundarzneikunde zu unterweisen. Im Morgenlande würden sie dann als Medizinerinnen durch ihr Wissen und Können das Vertrauen der Völker gewinnen und durch ihr Walten als Gattinnen und Mütter die Abtrünnigen und Ungläubigen der reinen Lehre zuführen.

Noch zahlreicher als in Frankreich waren Medizinerinnen in Deutschland. Literarische und geschichtliche Schriftstücke des Mittelalters erwähnen ihrer häufig.

In Bauers Urkunden zur heiligen Alterthumsgeschichte ist zum ersten Male von einer deutschen Ärztin die Rede. Es wird,

ohne nähere Angaben, gesagt, daß 1288 in Mainz eine geschickte Medizinerin lebte.

Die Art und Weise, wie man in Mainz und Frankfurt gegen Medizinerinnen verfuhr, zeigt, sagt Kriegl, daß dabei nicht Hebammen, die auch Frauen- und Kinderkrankheiten behandelten, sondern wirkliche Ärztinnen in Frage kamen. Hebammen waren übrigens nie Medizinerinnen.

Frankfurt am Main steht in erster Linie als Stätte deutscher Ärztinnen da. Während des ganzen vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts trifft man dieselben dort an. Von den fünfzehn Medizinerinnen, deren die Urkunden — 1389 bis 1497 — Erwähnung thun, sind mehrere Augenärztinnen und nicht wenige Jüdinnen. Letztere haben die Judensteuer zu zahlen. Manchen Medizinerinnen erweisen die Behörden gewisse Ehren, manchen erlassen sie einen Theil der Steuern, und nur in einem Falle wird einer Ärztin das Ausüben beruflicher Thätigkeit unter sagt. Erforderlich war die Erwerbung des Bürgerrechts der Stadt Frankfurt.

Kriegl stellt von den Ärztinnen, die dort gewirkt haben, folgende Liste auf:

1394. Die Tochter des verstorbenen Stadtarztes Hans der Wolff. Sie empfing seitens der Stadt zweimalig Entgelt für die Herstellung verwundeter Soldaten.

1397. Die Medizinerin Hebel.

1423 und 1427. Eine Medizinerin und eine Augenärztin. Namenangabe fehlt.

1 bis 2 Monaten vor der Entbindung. Die betreffenden Arbeiterinnen sollen während dieser Schutzzeit bestimmte Unterstützungsbeiträge beziehen. Ähnlich äußern sich mehrere Hebammen, von denen 3 auch eine 2stündige Mittagspause während des Nährens fordern. Auch in mehreren anderen Aufsichtsbezirken sind von Ärzten, Kassenvorständen u. dgl. gleiche oder ähnliche Forderungen aufgestellt worden. Vielfach wird die Verbringung von ärztlichen Zeugnissen als eine Schutzmaßnahme gefordert. In Uebereinstimmung mit den bezüglichen kritischen Anschauungen des badischen Fabrikinspektors legen wir einer entsprechenden Vorschrift nur untergeordneten Werth bei.

Fassen wir die im Berichte der bayerischen Fabrikinspektion von den Aufsichtsbeamten, den befragten Ärzten, Krankenkassenvorständen, Hebammen u. dgl. aufgestellten Arbeiterschutzforderungen zusammen, so erhalten wir folgendes Programm:

1. Gesetzlicher 8- bzw. 10stündiger Maximalarbeitstag.
2. Gesetzlich vorgeschriebene (obligatorische) 1½- bis 2stündige Mittagspause.
3. Gesetzliche Vorschrift betreffend die Freigabe des Samstag-Nachmittags von 12 Uhr Mittags ab.
4. Gesetzliche Vorschriften zum Schutze der Frauen während der letzten Monate der Schwangerschaft.
5. Ausdehnung der gesetzlichen Schutzzeit der Wöchnerinnen von 4 auf 6 bzw. 8 Wochen und Unterstützung derselben während dieser Zeit.
6. Gesetzliche Festsetzung jener gesundheitschädlichen Arbeiten, von deren Verrichtung alle Arbeiterinnen ausgeschlossen bleiben sollen.

An der organisierten Arbeiterschaft und ihrer Presse liegt es, durch unablässige Agitation dafür zu wirken, daß recht bald nicht bloß die obenstehenden Maßregeln, sondern ein noch weiter gehender gesetzlicher Arbeiterschutzeschutz, wie ihn die Sozialdemokratie fordert, zur Thatfache wird. D. Zinner.

Aus der Bewegung.

Von der Agitation. Eine Agitationstour in Württemberg unternahm kürzlich Genossin Tröger-Offenbach, um dem „Verband der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands“ neue Mitglieder zu werben. Versammlungen fanden statt in Heilbronn, Laufen, Cannstatt, Münster, Ehlingen, Göppingen, Heidenheim und Hall. Die Referentin sprach über die Lage der Arbeiter und Arbeiterinnen, sowie über die Nothwendigkeit und den Nutzen der Gewerkschaftsorganisation. In ihren Ausführungen berücksichtigte sie besonders die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Arbeiterinnen und wies nach, daß diese am allernöthigsten des Schutzes durch eine starke Organisation bedürften. Die Versammlungen waren fast alle gut besucht, leider aber meist von bereits organisierten Arbeitern und Arbeiterinnen und nur in geringer Zahl

von jenen Proletariern, an welche sich die Ausführungen besonders richteten: den noch unorganisierten Lohnklavnen. Schuld daran trug in einigen Orten, daß die Versammlung nicht genügend gut vorbereitet worden war. Immerhin sind dem Verband in jeder Versammlung — mit Ausnahme der zu Münster — neue Mitglieder zugeführt worden, so in Ehlingen 17, darunter 13 Arbeiterinnen. In Hall wurde der Grund zu einer Zahlstelle gelegt, die eine gedeihliche Entwicklung verspricht. Der Beifall, mit dem die Versammlungsbesucher überall den Darstellungen der Referentin zustimmte, läßt hoffen, daß die Agitationstour ihre Früchte für die Ausbreitung und Kräftigung des Verbandes tragen wird, daß sie — abgesehen von dem Beitritt neuer Mitglieder — den bereits organisierten Arbeitern und Arbeiterinnen Anregung und Begeisterung gebracht hat, ihrerseits im Verkehr mit den Arbeits- und Leidensgenossen das Wort zu beihängen: Wir alle wollen Agitatoren sein, die der Gewerkschaft Kämpfer und Kämpferinnen zuführen. C. T.

Im Aufrag des Textilarbeiterverbandes sprach Genossin Zieh-Hamburg in einigen öffentlichen Versammlungen im Königreich Sachsen. In Frankenhäusen bei Crimmitschau war die Versammlung sehr stark besucht, besonders von Frauen, ebenso in Neukirchen. Eine Anzahl neuer Mitglieder wurde dem Verband zugeführt, jedoch hoffen die Genossen, daß sich der ganze Erfolg der Versammlungen erst bei der in Anschluß daran geplanten Hausagitation zeigen wird. In beiden Orten hatte die Behörde der Bescheinigung der Anmeldung folgenden Passus beigefügt: „Das Ausbringen von Hochrufen auf die Sozialdemokratie oder auf revolutionäre Verbände und Bewegungen und das Absingen revolutionärer Lieder während und nach Schluß der Versammlung wird zur Vermeidung einer an den Veranstalter und Leitern der Versammlung zu vollstreckenden Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 150 Mk. oder 14 Tagen Haft hiermit verboten“. In der Versammlung in Neukirchen wollten einige sangeslustige Genossen den Sozialistenmarsch anstimmen. Da hätte man nun das entsetzte und zornverzernte Gesicht des Gendarmen ob solcher in seiner Gegenwart verübten „Freiheit“ sehen müssen. Den Sangeslustigen wurde vom Vorsitzenden schnell bedeutet, daß die „Sicherheit“ Sachsens durch den Gesang gefährdet sei, worauf sie als gute „Patrioten“ ihrer freudigen Stimmung Zügel anlegten. Die Gefahr des Umsturzes war also Dank der behördlichen Weisheit und Fürsorge wieder einmal glücklich beseitigt. In Werdau fand eine glänzende Versammlung statt. Hier sind von den vielen, vielen weiblichen Arbeitern leider nur sehr wenig organisiert. Eine Anzahl Neuaufnahmen wurden erzielt. Die Versammlung in Reichenbach war leider nur mäßig besucht, jedoch war dieselbe sehr schlecht bekannt gegeben worden. In allen Orten machte sich eine lebhaftere Bewegung für den Zehnstundentag bemerkbar, die ebenso wie der Organisationsgedanke, durch die abgehaltenen Versammlungen gefördert worden ist. Es wächst die Zahl der Textilarbeiter- und Arbeiterinnen, die aufgeklärt und organisiert den Kampf für eine menschenwürdige Existenz und eine endgiltige, volle Befreiung aufnehmen. L. Z.

1428. Die jüdische Augenärztin Serlin.

1431. Die jüdische Augenärztin, der man verbietet, Geld verzinsbar anzuleihen. Ihre berufliche Thätigkeit durfte sie aber vermuthlich ausüben.

1433. Eine jüdische Medizinerin unbekanntes Namens.

1435. Eine jüdische Medizinerin unbekanntes Namens.

1436. Eine jüdische Augenärztin, die die Stadt verlassen muß.

1439. Eine jüdische Medizinerin.

1446. Eine jüdische Augenärztin, die von der Beheimsteuer befreit ist.

1457. Eine jüdische Medizinerin, der man den Aufenthalt nicht gestattet, ohne daß sie das „Nachtgeld“ zahlt. Eine solche Abgabe wurde allen jüdischen Leuten aus einem anderen Orte für jeden in Frankfurt zugebrachten Tag auferlegt.

1492 bis 1499. Eine jüdische Medizinerin. Sie stammte nicht aus Frankfurt, war theils jedoch offenbar sehr beliebt, da man für sie, um sich ihres Bleibens zu versichern, die Nachtsteuer herabsetzte. Ihre Bitte hingegen, außerhalb der Judengasse wohnen zu dürfen, schlug man ab.

1494. Eine jüdische Ärztin wird als „die Medizinerin aus der Judengasse“ bezeichnet. Man verbietet ihr, Kranke zu behandeln, und als sie um die Erlaubniß nachsucht, sich „ehrerbarer weiblicher Personen“ annehmen zu dürfen, wird sie gleichfalls abschlägig beschieden. Fällt sie vielleicht mit der vorstehend bezeichneten Personlichkeit zusammen?

1495. Eine alte Medizinerin. „Die alte Medizinerin muß herbeigerufen und in Gegenwart der Aerzte gefragt werden, was sie der Frau gegeben hat“, heißt es,

Am 2. Mai 1419 ertheilt der Bischof von Würzburg, Johann II., der jüdischen Medizinerin Sara — gegen eine Jahressteuer von zehn Gulden — die Erlaubniß, im Bisthum Würzburg als Ärztin thätig zu sein. Der sogenannte „goldene Opferpfennig“ — eine Abgabe, die deutsche Juden an jedem Weihnachtsfest zu zahlen hatten — wurde für sie auf zwei Gulden herabgesetzt. Zwanzig Tage später wird ihr Name in den Akten von Neuem angeführt. Der Domherr von Würzburg, Reinhard von Maßpach, gestattet ihr, den Besitz der Güter, die Friedrich von Niedern ihr verkauft hat, anzutreten.

Auch in England und Polen fehlte es nicht an Ärztinnen. Dort steht in einer alten Geseßsammlung ausdrücklich, daß Männer und Frauen dem ärztlichen Beruf obliegen können.

Polnische Urkunden aus dem Jahre 1278 sprechen von einer Ärztin Johanna in Posen und 1371 geschieht einer Ärztin in Warschau Erwähnung.

Belege ließen sich wohl noch in Menge anführen. Sie könnten ja aber die bereits erhärtete Thatfache, daß während des Mittelalters Ärztinnen in allen Ländern Mitteleuropas zahlreich zu finden waren, doch immer nur wiederholt bekräftigen.

Eine Bewegung der Altplätterinnen und Wäscherinnen von Berlin ist durch die Initiative des „Vereins der Arbeiterinnen der Wäschebranche“ in die Wege geleitet worden. Sie bezweckt, den Arbeiterinnen des Gewerbes höhere Löhne, kürzere Arbeitszeit und gesetzlichen Schutz mit staatlicher Aufsicht zu erringen und zwar durch die Kraft der Organisation und eine aufflärende Agitation. Eine von Frau Rosenstengl, der Vorsitzenden des oben genannten Vereins, einberufene öffentliche Versammlung war glänzend besucht. Kellers großer Saal war bis in den letzten Winkel dicht von Wäscherinnen und Plätterinnen besetzt, erfreulicherweise waren die jungen Arbeiterinnen in sehr großer Anzahl vertreten. Genossin Ihrer referierte über das Thema: „Wie wahren die Altplätterinnen und Wäscherinnen ihre Interessen gegenüber den allgemeinen Preiserhöhungen?“ Mit ebenso großer Sachkenntnis als wohlthuernder Wärme zeichnete die Rednerin ein anschauliches Bild von den harten Arbeitsbedingungen und traurigen Existenzverhältnissen der betreffenden Arbeiterinnenschichten. Wie niedrig der Verdienst der Altwäscherinnen und Plätterinnen ist, wie ungemessen lang ihre Arbeitszeit, die oft bis spät in die Nacht hineinreicht, wie ungesund meist die Arbeitsräume, in denen sie schaffen: dafür brachte sie sehr reichhaltiges Thatsachenmaterial bei. Sie gedachte der vielen verhängnisvollen Berufsfrankheiten, welche für die Arbeiterinnen des Berufs die Folge von Unterernährung, Ueberanstrengung und ungesunden Arbeitsbedingungen sind. Genossin Ihrer anerkannte, daß auch die Arbeitgeber des Gewerbes als Inhaber kleiner Betriebe keine reichen Leute seien. Mit Recht hätten sie deshalb in Folge der allgemeinen Preissteigerung, insbesondere aber der gestiegenen Kohlenpreise einen höheren Tarif ausgearbeitet. Die Arbeiterinnen, die bisher die Hälfte des Betrags erhielten, der nach dem Tarif für das Wäschestück gezahlt wird, müßten nun auch ihren berechtigten Antheil an der eingeführten Steigerung der Sätze haben. Trefflich begründete Genossin Ihrer die Nothwendigkeit höherer Entlohnung, kürzerer Arbeitszeit und staatlicher Inspektion und hob scharf die Bedeutung hervor, welche einer materiellen Besserung der Lage der Wäscherinnen und Plätterinnen für die Pflege und Entwicklung des Geisteslebens innewohnt. Als Beweis dafür, daß auch den Arbeiterinnen der kleinsten Betriebe gesetzliche Schutzmaßnahmen und Gewerbeverhältnisse zu Gute kommen können, verwies sie auf die einschlägigen Verhältnisse in England. Aber nicht die Einzelnen, nur die große Masse kann dauernde Reformen erkämpfen, so führte die Rednerin weiterhin aus. Deshalb ergeht die dringende Aufforderung an die Wäscherinnen und Plätterinnen, sich der Organisation anzuschließen, die für eine Besserung ihrer Lage kämpft und deren Macht mit der Zahl der Mitglieder wächst. Der Sommer, der für die Mehrzahl der Arbeiterinnen des Berufs die Zeit flotten Geschäftsganges ist, ist einer Bewegung günstig. Das Referat klang in einem zündenden Hinweis auf die Solidarität der gesammten Arbeiterklasse und der Bedeutung ihres Schaffens für die Kultur aus. Der sehr wirkungsvolle Vortrag wurde oft von stürmischem Beifall unterbrochen. Die Debatte brachte keine neuen Gesichtspunkte vor, aber eindringliche Zustimmung zu den Ausführungen der Genossin Ihrer. Es theilte sich auch Inhaber von Plättstuben an der Diskussion. Mehrere von ihnen erklärten eine Bewegung der Arbeiterinnen für gerechtfertigt. Einer der Meister trat sogar mit einem Eifer für diese Bewegung ein, der verdächtig schien und die Antwort herausforderte, die Arbeiterinnen sollten wohl den Geschäftsinhabern die Kastanien aus dem Feuer holen. Die Versammlung wählte eine Kommission von 15 Mitgliedern, Plätterinnen und Arbeiterinnen der verwandten Berufe, welche die Forderungen der Arbeiterinnen zusammenzustellen hat. Das Resultat der Kommissionsarbeiten ist, wie beschlossen, am 26. Juni zur Beurtheilung und Beschlußfassung einer zweiten Versammlung vorgelegt worden, über welche zur Zeit ein Bericht noch nicht erschienen ist. Allem Anschein nach hat die in Fluß gekommene Bewegung Aussicht auf den wünschenswerthen Erfolg.

Die Behörden im Kampfe gegen die Proletarierinnen. Daß manche Vertreter behördlicher Gewalt sich nicht damit begnügen, den kämpfenden Proletarierinnen gegenüber reaktionäre Gesezestexte reaktionär anzuwenden und auszulegen, daß sie vielmehr zur staatsretterischen Weisheit und Schneidigkeit noch kleinliche Chikanen und persönliche Negeleien hinzufügen, dafür ein unzweideutiges Beispiel. Genossin Ziez sollte in Gschwenda und Plaue über das Thema sprechen: „Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst.“ Die fürsorgliche Polizei erachtete wohl, daß die Erörterung des Themas den Bestand des Jaunkönigthums Schwarzburg-Sondershausen bedrohe. Sie versagte die Erlaubnis zu der Versammlung „wegen Gefahr für die öffentliche Sittlichkeit, Sicherheit und Ordnung.“ Da nicht mehr bekannt gegeben werden konnte, daß die Versammlung nicht stattfindet, so fanden sich in dem betreffenden Lokal zu Plaue zahlreiche Besucher ein, die bei Gesang und einem Glas Bier fröhlich beisammen blieben.

Auch Genossin Ziez war anwesend. Gegen 9¹/₂ Uhr erschien nun, wie die „Erfurter Tribüne“ mittheilt, der Herr Bürgermeister und fragte in aufgeregtem Tone den Wirth, wo „das Mensch“, das „Frauenzimmer“ sei, das hier habe reden wollen. Darauf wandte er sich barsch an Genossin Ziez, wer sie sei und was sie wolle, sie solle sich legitimiren, das habe ihm auf seine Anfrage der Herr Landrath soeben telegraphirt. Genossin Ziez stellte nun ihrerseits die Gegenfrage, was er denn eigentlich sei, und wie er dazu komme, eine Legitimation zu verlangen. Noch aufgeregter als bisher erklärte nun der Herr: „Sie wollen hier reden, und da verlanze ich Legitimation, sonst verhasste ich Sie.“ Als einige Anwesende lachten, rief der Bürgermeister ganz außer sich: Wenn Sie lachen, löse ich die Versammlung auf. Darob stürmische Heiterkeit, da auch eine so gewichtige kluge Persönlichkeit, wie der Herr Bürgermeister zu Plaue, nicht das Kunststück fertig bringen kann, eine Versammlung aufzulösen, die gar nicht stattfindet. Der Herr Bürgermeister entfernte sich schließlich, nachdem sich Genossin Ziez um Schutz gegen seine Belästigungen an den Wirth gewandt hatte. Nicht lange darauf erschien er jedoch wieder in Begleitung des Gendarmen und nahm mit diesem zusammen im Saale Platz. Als Genossin Ziez gegen 11¹/₂ Uhr ihr Zimmer auffuchen wollte, wurde sie an der Thür des Lokals vom Gendarmen mit der Aufforderung angehalten, sich zu legitimiren. Auf ihre Frage, ob denn die vielfachen Belästigungen durch einen Selectbrief gegen sie verursacht seien, wurde ihr die Antwort: das wollen wir eben sehen. Genossin Ziez wurde nun in den Vorraum des fürstlichen Standesamtes geführt und sollte in das dunkle Zimmer eintreten. Die gleiche Behandlung wie ihr wurde dem Genossen Normann zu Theil, der unter den Zigarrenarbeitern der Gegend agitirte. Die beiden „Nebelthäter“ protestirten gegen die Zumuthung und wurden — nachdem der Bürgermeister Licht gemacht und der Gendarm sich wenig höflich benommen hatte — zwangsweise in das Standesamt zur Aufnahme ihrer Personalien geführt. „Weil Sie keine schriftliche Legitimation haben, könnten wir Sie so lange verhaften, bis dieselbe eingetroffen, doch wollen wir diesmal davon Abstand nehmen“, erklärte der Gendarm. Beschwerde über das Auftreten des Bürgermeisters ist eingereicht worden, wir sind auf den Bescheid darauf gespannt. Wir wissen aus Erfahrung, daß obere Behörden auch nur mit wenig gutem Willen und noch geringerem Witz nachweisen können, daß das Verbot der Versammlung von „rechtswegen“ erfolgt ist, ja auch, daß die kleinlichen Chikanirungen von „rechtswegen“ geschahen. Aber auch mit Anwendung alles amtlichen Hirnschmalzes kann keine Oberbehörde nur den Schein einer gesetzlichen Rechtfertigung für die räpelhaften Ausdrücke finden, deren sich der Bürgermeister unserer Genossin gegenüber bedient hat. Sie dünken uns nicht der Ausfluß amtlichen Pflichtseifers, sondern lediglich ein Beweis, daß dem Herrn Bürgermeister Knigges „Umgang mit Menschen“, ein Buch mit sieben Siegeln und der primitivste Anstand ein unbekanntes Etwas geblieben ist. Uns ist unbekannt, ob er vielleicht zur Entschuldigung dafür auf seinen Bildungsstand verweisen kann, sowie auf den Umgangston, der in den Kreisen der Frauen üblich ist, wo der „Gestrenge“ zu verkehren pflegt. Aber das Eine wissen wir: Kein Gesetz gibt ihm das Recht, eine anständige Frau in einer Weise anzusetzen, die bei weniger „Gutgesinnten“, als wir es sind, den Verdacht erregen kann, der Herr habe vor seiner Ernennung zum Bürgermeister von Plaue die Schweine gehütet; ein Verdacht, zu dem sich bei Manchen — die nicht zu den Umstürzlern zählen, sondern nur zu den wohlgezogenen, bürgerlich anständigen Leuten — der Wunsch gesellen mag, der Bürgermeister möchte zu einer Beschäftigung zurückkehren, für die er außerordentlich qualifizirt erscheint. Vorausgesetzt selbstverständlich, daß der Bericht zutreffend ist, der seit acht Tagen in einer großen Zahl von Tagesblättern erschienen ist, ohne daß eine Dementirung erfolgte.

Notizentheil.

(Von Lily Braun und Klara Zetkin.)

Gewerkschaftliche Arbeiterinnenorganisation.

Die zweite Generalversammlung des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen Deutschlands fand am 4. Juni in Dresden statt. Sie verhandelte unter Anderem auch über die Frage des Arbeiterschutzes und der Unfallversicherung im Handelsgewerbe. Im Anschluß an ein Referat des Reichstagsabgeordneten Genossen Rosenow nahm die Generalversammlung einstimmig eine Resolution an, welche lautet:

„Die kapitalistische Entwicklung zum Großbetrieb, die auch in den Zweigen des Handelsgewerbes dieselben Resultate gezeitigt hat

oder zu zeitigen beginnt, die sie in den übrigen Gewerben hervorrief, macht in steigendem Maße einen ausgedehnten gesetzlichen Schutz für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen zur unbedingten Nothwendigkeit. Dieser Arbeiterschutz hat sich zu bewegen im Rahmen einer ausreichenden Arbeitszeiterfüllung und vollständigem Verbot der Sonntagsarbeit, der Errichtung einer Aufsichtsbehörde zur Ueberwachung der in § 62 des Handelsgesetzbuchs festgesetzten Bestimmungen im Anschluß an die Gewerbeinspektion unter Zuziehung von Gehilfenvertretern und Vertreterinnen und Unterstellung aller im Handelsgewerbe beschäftigten Personen unter die reichsgesetzliche Unfallversicherung bis zur Gehaltshöhe von 3000 Mark.

Ferner erwartet die Generalversammlung bei der in Aussicht stehenden Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes eine zweckentsprechende Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle Gehilfen und Gehilfinnen bis zu einer Gehaltshöhe von 3000 Mark.

Die Generalversammlung erblickt in den Bestimmungen des Artikels 8 der revidirten Gewerbeordnung keine wesentliche Verbesserung der Lage der Gehilfen und Gehilfinnen und bedauert vor Allem die Beschränkung der Bestimmungen auf die offenen Verkaufsstellen. Die Ausdehnung derselben auf das gesammte Handelsgeschäft ist die erste Forderung eines wirklichen Arbeiterschutzes der Hunderttausenden der Angestellten und Arbeiter im Handelsgewerbe.

Die Resolution fordert weiter eine Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes, die im Sinne der von der Berliner Mitgliedschaft ausgearbeiteten Vorschläge gehalten ist. Zum Thema kaufmännische Schiedsgerichte referirte Josephsohn-Hamburg. Er bedauerte, daß nicht seinerzeit dem sozialdemokratischen Antrag entsprechend die Zuständigkeit der Gewerbegerichte auch auf das Handelsgewerbe ausgedehnt worden sei. In der Folge müsse fortgesetzt der Ruf nach kaufmännischen Schiedsgerichten erhoben werden. Ohne Diskussion gelangte einstimmig eine Resolution zur Annahme, welche energisch dagegen protestirt, daß die gesetzgebenden Gewalten, die entsprechende Forderung der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen bis jetzt so wenig berücksichtigt haben. Von der Mitgliedschaft Dresden war ein Antrag eingebracht worden, den monatlichen Beitrag der weiblichen Mitglieder auf 50 Pf. herabzusetzen. Dieser Antrag wurde abgelehnt.

Am Kongreß der österreichischen Gewerkschaften und Bildungsvereine, der vom 11. bis 15. Juni in Wien tagte, nahmen fünf Genossinnen als Delegirte Theil. Sophie Jobst vertrat die Tabakarbeiter und Arbeiterinnen von Joachimsthal, Lilly Lippa die Wäschearbeiterinnen, Anna Boschet die Näherinnen, Theresie Schlesinger die Handelshilfsarbeiterinnen und Arbeiterinnen und Adelheid Popp den Bildungsverein Libertas. Eine sechste Delegirte, Genossin Wlne aus Steinschönau, war leider durch Krankheit verhindert, dem Kongreß beizuwohnen. Zur Frage der sozialen Gesetzgebung griffen mehrere Genossinnen mit Geschick und Sachkenntniß in die Debatten ein. So Genossin Popp, welche die Lage der Arbeiterinnen in den staatlichen Tabakfabriken schilderte, die Nothwendigkeit umfassenden Schutzes für dieselben nachwies und die Verhältnisse in den Betriebskrankenkassen der staatlichen Tabakfabriken einer scharfen Kritik unterzog. So Genossin Lippa, welche die Unfälle in den nichtversicherungspflichtigen Wäschereien besprach und einen Antrag auf diesbezügliche Ausdehnung der Versicherungspflicht stellte, der einstimmig angenommen wurde. Zur Frage der gewerkschaftlichen Agitation und Organisation ergriffen die Genossinnen Jobst, Boschet und Schlesinger das Wort, führten treffliche Zweckmäßigkeitsrückichten für die Gründung von Frauensektionen an und wiesen die von einzelnen Rednern vertretene Ansicht zurück, als ob die Frauensektionen Sonderorganisationen seien, welche zu einer Zersplitterung und Schwächung der Kräfte führten. Der Kongreß nahm zu der wichtigen Frage einstimmig folgende Resolution an: „Wo sich das Bedürfniß danach geltend macht, ist für die weiblichen Mitglieder einer Organisation eine Frauensektion zu errichten, die die Aufgabe hat, im Einvernehmen mit der Organisationsleitung und mit genauer Befolgung der jeweiligen Beschlüsse der Organisation die Agitation und Organisation unter den Arbeiterinnen gemäß deren besonderen Bedürfnissen zu besorgen. Der Vorstand der Organisation ist berechtigt, an allen Besprechungen theilzunehmen.“ In die Gewerkschaftskommission, die ungefähr der Generalkommission der deutschen zentralisirten Gewerkschaften entspricht, wurde als Vertreterin der Arbeiterinnen Genossin Boschet gewählt.

Die Zahl der organisirten Arbeiterinnen in Westböhmen beträgt 14.9 gegen 10.208 organisirte Arbeiter, wie auf der Kreis-konferenz zu Elbogen kürzlich festgestellt wurde. Die größere Hälfte der organisirten Proletarierinnen gehört dem Arbeiterinnenverein „Vorwärts“ in Utsch an, der von Genossin Jobst vorzüglich geleitet wird. Fünf Genossinnen wohnten als Delegirte der

Konferenz bei, der folgender Antrag vorlag: „Um der Frauenbewegung im Wahlkreise mehr als bisher Aufmerksamkeit zu schenken, wählt die heutige Kreis-konferenz eine Vertreterin in die Kreisvertretung.“ Der Antrag wurde einstimmig angenommen, so daß nun die Genossinnen unmittelbar Antheil an der Leitung der Arbeiterbewegung in Westböhmen theilnehmen.

Kellnerinnenfrage.

Forderungen des „Vereins Münchener Kellnerinnen“, betreffend den Arbeiterschutz in Gast- und Schankwirthschaften. In seiner Mitgliederversammlung vom 25. Mai beschäftigte sich der „Verein Münchener Kellnerinnen“ mit den Beschlüssen, welche die Kommission für Arbeiterstatistik vom 12. bis 14. Dezember 1899 über die Regelung der Arbeitsverhältnisse im Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe gefaßt hat. Diese Beschlüsse wurden — von wenigen Ausnahmen abgesehen — für durchaus unzulänglich erklärt, und nach eingehenden Debatten stellte ihnen die Organisation folgende Forderungen entgegen: 1. Eine ununterbrochene Mindestruhezeit von zehn Stunden täglich. 2. Einen wöchentlichen 24stündigen Ruhetag, der Morgens beginnen und Morgens endigen muß. 3. Freigabe von wenigstens zwei Stunden an jedem zweiten Sonntag, um den Besuch des Gottesdienstes zu ermöglichen. 4. Festsetzung der Altersgrenze für die Zulassung junger Mädchen zur Bedienung von Gästen auf 16 Jahre. 5. Festlegung einer zweijährigen Lehrzeit (als Wasser- und Biermädchen), während welcher die Lehrlinge von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht beschäftigt werden dürfen. (Der Verein läßt also für die Lehrlinge einen 16stündigen Arbeitstag zu!) 6. Ueberschreitung der täglichen Arbeitszeit an nur 30 Tagen des Jahres. (Karnevalszeit). In den Debatten wurde u. A. allgemein betont, daß die von der Kommission vorgeschlagene achtstündige Ruhezeit täglich bei Weitem zu kurz sei, und daß die Kellnerinnen mit Rücksicht auf den Hin- und Herweg, das Ankleiden, die Körperpflege einer Ruhezeit von wenigstens zehn Stunden bedürften. Gegen die Forderung einer gesetzlich festgelegten Lehrzeit wurden von einer Seite Bedenken erhoben, doch vermochten diese nicht, die Ansicht der Mehrzahl der Vereinsmitglieder zu erschüttern. Zu Gunsten der geforderten Altersgrenze und Lehrzeit wurde geltend gemacht, daß die Kellnerinnen hauswirthschaftlich im 14. und 15. Jahre, beruflich im 16. und 17. Jahre etwas lernen sollten. Oft werde eine Kellnerin nicht geehelicht, weil sie von der Volksschule aus in die Wirthschaft gekommen sei und von der Haushaltung nichts verstehe. Gegen die Heraussetzung der Altersgrenze auf 18 Jahre, wie sie die Kommission für Arbeiterstatistik vorgesehen hat, wurde eingewendet, daß es für viele Eltern eine Härte bedeute, wenn die Tochter bis zum 18. Jahre nichts verdienen könne, und daß in München die Erwerbsgelegenheit in Fabriken beschränkt sei. Wie wenig die Kommission für Arbeiterstatistik in ihren neuerlichen Berathungen und Beschlüssen den erhobenen bescheidenen Forderungen der Münchener Kellnerinnenorganisation und den Interessen der Kellnerinnen überhaupt Rechnung getragen hat, das erhellt aus der folgenden Notiz.

Die Beschlüsse der Kommission für Arbeiterstatistik bezüglich der Regelung der Arbeitsverhältnisse im Schank- und Gastwirthschaftsgewerbe sind eine Karikatur des bescheidensten Begriffs vom gesetzlichen Schutz der menschlichen Arbeitskraft. Nach der neuerlichen und letzten Berathung der einschlägigen Materie (am 13. Juni) lauten sie unverändert folgendermaßen:

1. In den Gast- und Schankwirthschaften ist den Hilfspersonen innerhalb je 24 Stunden eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden und außerdem in jeder Woche in der Zeit zwischen 12 Uhr Mittags und 9 Uhr Abends eine solche von mindestens 6 Stunden zu gewähren.

In den Gegenden von mehr als 10000 Einwohnern ist den Hilfspersonen alle drei Wochen, statt der auf die betreffende Woche entfallenden sechsstündigen Ruhezeit, ein ganzer Tag frei zu geben.

In jedem Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb ist ein Verzeichniß zu führen, in welches spätestens nach Ablauf jeder Woche einzutragen ist, an welchem Tage bezw. Nachmittag einer jeden Hilfsperson die für die Woche vorgeschriebene Ruhezeit gewährt wurde. Das Verzeichniß ist auf Verlangen der Ortspolizeibehörde vorzulegen.

2. An höchstens 60 Tagen im Jahre darf eine Ueberschreitung der durch die achtstündige Ruhezeit bedingten täglichen Arbeitszeit stattfinden; jedoch muß nach beendigter Thätigkeit eine mindestens achtstündige ununterbrochene Ruhezeit gewährt werden.

In jedem Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb ist ein Verzeichniß zu führen, in welches jede solche Ueberschreitung der Arbeitszeit spätestens am ersten Tage, nachdem sie stattgefunden hat, einzutragen ist. Das Verzeichniß ist auf Verlangen der Ortspolizeibehörde vorzulegen.

3. Jugendliche Personen unter 16 Jahren dürfen in der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht beschäftigt und weibliche Personen unter 18 Jahren, welche nicht zu den Familienangehörigen des Wirtbes gehören, auch außer dieser Zeit nicht zur ständigen Bedienung der Gäste verwendet werden.

4. Als Hilfspersonen im Sinne dieser Bestimmungen gelten solche Personen, welche als Kellner, Oberkellner, Kellnerlehrlinge, als Köche, Kochlehrlinge, Köchinnen oder Mamsells beschäftigt werden; Köchinnen und Mamsells jedoch nur dann, wenn sie nach der Größe und Einrichtung des Betriebs als gewerbliche Gehilfen anzusehen sind.

Zugleich spricht die Kommission den Wunsch aus, es möge gelegentlich einer Revision der Gewerbeordnung darauf Bedacht genommen werden,

daß zum mindesten an jedem Sonntag dem Personal für die Zeit von mindestens zwei Stunden Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes des betreffenden Bekenntnisses zu geben sei.

Die Kommission ist also mit ihren Beschlüssen endgiltig hinter den sehr mäßigen Forderungen zurückgeblieben, welche seiner Zeit das Reichsgesundheitsamt in einem Gutachten erhoben hat, das auf Grund des Materials von 23 befragten Krankentassen formuliert wurde, bei denen Gastwirtschaftspersonal versichert ist. In diesem Gutachten war festgestellt worden, daß das Personal der Gast- und Schankwirtschaften eine große Zahl von Erkrankungen an Lungenschwindsucht aufweise, ferner lange Dauer der Krankheitsfälle und eine hohe Sterblichkeitsziffer im jungen Alter. Das Gutachten hatte die „übliche übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit“ als eine wesentliche Ursache dieser traurigen Erscheinungen bezeichnet. Es hatte deshalb für männliche Erwachsene eine Mindestruhezeit von wenigstens acht Stunden täglich, für weibliche und jugendliche Personen eine solche von wenigstens zehn Stunden befürwortet, außerdem regelmäßige Ruhetage. Es liegt auf der Hand, daß auch nur einigermaßen einsichtige Sozialpolitiker über die Postulate des Reichsgesundheitsamtes hinausgehen mußten. Dasselbe faßte ja die Regelung der Arbeitszeit für das Personal der Schank- und Gastwirtschaften lediglich vom hygienischen Standpunkt aus ins Auge. Es forderte das Mindestmaß an Ruhe und Schonung, das erforderlich ist, um dem körperlichen Verkommen einer breiten Arbeiterschicht entgegen zu wirken. Daß den Ausgebeuteten nicht bloß das animalische Bedürfnis nach Schlaf eignet, sondern auch das menschliche Bedürfnis nach Erholung, Bildung, freundschaftlichem Verkehr, Familienleben, war bei diesen Forderungen nicht berücksichtigt worden. Den Kapitalisten des Gastwirthsgewerbes sollte eine Beschränkung der Arbeitszeit ihrer Angestellten aufgezwungen werden, gerade groß genug, daß die menschliche Arbeitsmaschine in Gang bleiben, gut funktionieren konnte und nicht allzu schnell abgenutzt werden würde. Die Kommission für Arbeiterstatistik hat aber nicht einmal das nöthige Quentchen sozialpolitischer Einsicht aufgebracht, um die dürftigen Vorschläge des Reichsgesundheitsamtes zu Beschlüssen zu verdichten. Durch Beschränkung der Mindestruhezeit auf acht Stunden täglich hat sie für die „geschützten“ Kategorien des Gastwirthschaftspersonals — auch die weiblichen und jugendlichen Arbeitskräfte — thatsächlich den geradezu unmenschlichen 16stündigen Normalarbeitstag sanktioniert. Sie hat den regelmäßig wiederkehrenden wöchentlichen Ruhetag auf ein paar armselige Stunden beschränkt, die nur in größeren Städten in drei Wochen ein Mal zu einem ganzen Ruhetag ausgedehnt werden. Sie hat weiter ganzen Kategorien schutzbedürftigster Arbeitskräfte jeden gesetzlichen Schutz versagt: den Hausburschen, Hausknechten und Küchenmädchen. Während die Kellnerin, Köchin und Mamsell — vorausgesetzt, daß die letzteren zwei als „gewerbliche Gehilfen“ und nicht als „Gesinde“ angesehen werden — wenigstens nach 16stündigem Abrackern sich eine kurze Sklaventrast gönnen können, muß das meist halbwüchsiges Küchenmädchen in dem Dunst ihrer Arbeitsstatt noch über diese Zeit hinaus sich abplagen! Wer die Kaffier mancher Restaurant- und Hotelbesitzer kennt, der muß sogar erwarten, daß die Herren sich für die Beschränkung der Ausbeutung mancher Arten von Angestellten durch höhere Auswucherung der gesetzlich nicht geschützten Arbeitskräfte schadlos halten werden.

Der Kommission für Arbeiterstatistik lagen bei ihrer letzten Berathung am 13. Juni Eingaben vor, die eine weitergehende Regelung der Arbeitsverhältnisse im Wirthsgewerbe forderten. So die Protokolle und Beschlüsse des Kongresses der deutschen Gastwirthsgehilfen, der im März in Berlin tagte; so die von Genossin Ihrer eingeschickte Resolution, welche in einer Kellnerinnenversammlung im Grand-Hotel zu Berlin zur Annahme gelangt ist. Des Weiteren hatte der Ausschuß der allgemeinen Sittlichkeitskonferenz wie die Erbprinzessin von Anhalt der Kommission Vorschläge unterbreitet, welche auf eine Hebung der Sittlichkeit der Kellnerinnen abzweckten. Bezeichnenderweise werden in dem Bericht der Kom-

mission diese letztgenannten Eingaben besonders erwähnt. Zwar sind gerade sie sozialpolitisch werthlos, weil sie der Frage lediglich vom Standpunkt der Sittlichkeitsvereinsmeierei aus näher treten und nur kleinliche Chikanöse Polizeimaßregeln als Allheilmittel fordern. Aber vor angesehenen Leuten und gar „allerhöchsten“ Herrschaften, die allerhöchst eine Eingabe zu geruhen belieben, muß unterthänig geknigt werden. Zu einer Aenderung ihrer früheren Beschlüsse hat sich die Kommission in Folge der letzten Berathung nicht bewogen gefunden.

Um die Thaten der Kommission nach Verdienst zu — achten, darf man Folgendes nicht vergessen. Bereits vor zwölf Jahren, 1888, erklärte Genosse Bebel im Reichstag, die maßlose, ruinöse Ausbeutung des Arbeitspersonals in den Schank- und Gastwirthschaftsbetrieben sei eine Schande für unsere Zeit. 1891, bei Berathung der Geseznovelle, versuchte die sozialdemokratische Fraktion, auch für die Gastwirthschaftsgehilfen und -Gehilfinnen einen gesetzlichen Schutz ihrer Arbeitskraft zu erlangen. Der Versuch blieb erfolglos. Immerhin erklärte der damalige Sozialpolitiker der Regierung, Handelsminister v. Berlepsch: „Diese Verhältnisse bedürfen dringend der Abhilfe, und ich würde nicht anstehen, alles zu thun, um möglichst bald zur Verbesserung dieser Mißstände beizutragen.“ Das verheißene „Alles“ und „möglichst bald“ der dringend nöthigen Abhilfe bestand darin, daß zwei Jahre später die Kommission für Arbeiterstatistik beauftragt wurde, Untersuchungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen der gastwirthschaftsgewerblichen Arbeiter anzustellen. In der Sitzung vom 30. Juni bis 3. Juli 1893 stellte die Kommission den Fragebogen fertig, welcher der Untersuchung zu Grunde liegen sollte. Im Oktober und November 1893 versickte sie an 7792 Betriebe Fragebogen, von denen 6608 bearbeitet und deren Ergebnisse in Drucksache VI zusammengestellt wurden. Im November 1894 beschloß die Kommission, eine Anzahl Wirths-, Kellner- und Köchevereine zu hören, sowie Vorstände von Krankentassen und das Reichsgesundheitsamt. Im Herbst 1898 — man sieht, die Kommission „eilte mit Weile“ — wurden eine Anzahl Wirths-, Kellner-, Kellnerinnen, Mamsells, Köche und Köchinnen über die Zustände in ihrem Gewerbe vernommen, sowie über die Mittel zur Beseitigung bestehender Uebelstände. Die Kommission hatte auf Grund all dieser Maßregeln ein sehr umfangreiches Material zur Verfügung, das beweiskräftig zeigt, wie hochgradig die Ausbeutung des Arbeitspersonals im Schank- und Gastwirthsgewerbe ist, wie zahlreich die schwersten Uebel sind, unter denen dieses leidet. Nach sieben Jahren, in denen die Kommission mit nicht erheblichen Pausen vorbereitet, enquetirt und berathen hat, „krönt“ sie nun ihr Werk mit den angeführten und kritisirten sozialreformlerischen Nichtigkeiten. Wahrlich, hätte sie sich das Ziel gesetzt, die Art und Weise, wie in Deutschland Sozialpolitik von oben getrieben wird, durch ein Beispiel mehr lächerlich und verächtlich zu machen, sie hätte nichts wirksameres ausflügeln können als ihre Vorschläge. Wer sich angesichts der Sachlage darüber verwundern oder entrüsten kann, daß das deutsche Proletariat für diese Art der Sozialreformerei nur ein verächtliches Hohngelächter, die geballte Faust und den unbeugsamen Entschluß hat, durch den gewerkschaftlichen und politischen Klassenkampf eine Verbesserung seiner Lage aus eigener Kraft zu erringen; dem muß jedes Verständniß für die Logik der Thatfachen, jedes Gefühl für das Recht und die Würde der arbeitenden und ausgebeuteten Massen abhanden gekommen sein.

Frauenbewegung.

Frauenstudium an der Universität Leipzig. An der Universität Leipzig können jetzt Damen, die eine geeignete Vorbildung nachweisen, auf Grund besonderer Genehmigung des Kultusministeriums und mit Vorbehalt der Zustimmung der betreffenden Dozenten als Hörerinnen zum Besuch der Vorlesungen zur Benützung der akademischen Anstalten zugelassen werden. Als geeignet vorgebildet gelten diejenigen Damen, die in einem deutschen Bundesstaat die Reifeprüfung eines Gymnasiums oder Realgymnasiums bestanden oder die Befähigung zur Uebernahme eines selbständigen Lehramts als Lehrerin erworben haben, oder, sofern es sich um das Studium der Zahnheilkunde handelt, den Nachweis der von den Studirenden dieses Faches gebildeten Vorbildung erbringen. Zulassungsgesuche sind an die Immatrikulationskommission der Universität zu richten.

Für die Einführung des aktiven und passiven Frauenwahlrechts zu den Gewerbegerichten hat sich der französische „Oberste Arbeitsrath“ erklärt. Derselbe hatte sich mit der Frage einer Reform des Gesetzes, die Gewerbegerichte betreffend, zu beschäftigen. Für das Frauenrecht traten besonders Mme. Bonneval und Genosse Zaurès sehr warm und nachdrücklich ein.